presserat

Einwilligung zum Abdruck nur vermutet

Eltern eines toten Mädchens hätten ausdrücklich zustimmen müssen

„Tod aus Liebe“ ist der Bericht einer Boulevardzeitung überschrieben. Darin geht es um ein junges Paar, das von einem Zug überrollt wurde, als es eine Abkürzung über die Bahngleise nehmen wollte. Ein Foto des Paares, zu Lebzeiten aufgenommen, zeigt die beiden gut erkennbar. Im Text sind die Vornamen und das jeweilige Alter genannt. Beschwerdeführer sind die Eltern des Mädchens. Sie sehen das Persönlichkeitsrecht ihrer Tochter verletzt. Sie seien in ihrer Trauer durch die Veröffentlichung zusätzlich belastet worden. Der Verlag teilt mit, die Berichterstattung sei in enger Abstimmung mit den Eltern des ebenfalls verunglückten jungen Mannes erfolgt. Es sei deren Anliegen gewesen, einerseits vor Gefahren zu warnen und andererseits den Lokführer von jeder Verantwortung freizusprechen. Das Foto sei von den Eltern des Toten zur Verfügung gestellt worden. Man habe auch darüber gesprochen, ob die Eltern des toten Mädchens mit einer Veröffentlichung einverstanden sein würden. Die Eltern des jungen Mannes hätten gesagt, sie verstünden sich sehr gut und ein Bericht sei sicherlich auch in deren Interesse. Es werde kein Problem geben. Anderenfalls werde man sich melden. Der Verlag kommt zu dem Schluss, dass es zwar keine formal wirksame Einwilligung im juristischen Sinne gegeben habe, doch sehe man keinen Verstoß gegen den Pressekodex. (2008)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstoßen; der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Beide Unfallopfer werden identifizierbar dargestellt. Die Presse ist jedoch angehalten, das Privatleben der Menschen zu achten. Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle sollen in der Regel nach Richtlinie 8.1 Opfer nicht erkennbar sein. Eine Ausnahme kann im Einzelfall nach einer Interessensabwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und dem öffentlichen Informationsinteresse gerechtfertigt sein. In diesem Fall jedoch hatte die Öffentlichkeit kein berechtigtes Interesse an einer identifizierbaren Darstellung. Eine andere Bewertung kann sich im Einzelfall ergeben, wenn eine Zustimmung zur Veröffentlichung vorliegt. Die Einwilligung der Eltern des jungen Mannes führt in diesem Fall jedoch nicht dazu, dass auch seine verunglückte Freundin im Bild gezeigt werden darf. Hierfür hätten auch deren Eltern ausdrücklich zustimmen müssen. (BK1-67/08)

Aktenzeichen:BK1-67/08
Veröffentlicht am: 01.01.2008
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung